

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2004–2007

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 7 des Exportförderungsgesetzes vom 6. Oktober 2000²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2003³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der Exportförderung in den Jahren 2004–2007 wird ein Zahlungsrahmen von 62,4 Millionen Franken bewilligt.

² Für die Finanzierung der Ausbildung der Aussenstellen und von Leistungsaufträgen zwischen dem Exportförderer und den Exportstützpunkten wird für die Jahre 2004–2007 ein Zahlungsrahmen von 6 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

1 SR 101
2 SR 946.14
3 BBl 2003 2937